



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-57001/0006-V/A/6/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1169 /J der Abgeordneten Alma Zadic LL.M., Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die Erinnerung an die entsetzlichen Verbrechen der NS-Zeit muss uns eine ständige Verpflichtung und Mahnung sein, derartiges nie wieder zuzulassen.

Frage 3:

Die gemäß § 27a Freiwilligengesetz im Oktober 2017 einstimmig vom Nationalrat beschlossenen Budgetmittel in der Höhe von 1.200.000,00 EUR werden zur Gänze an die anerkannten Trägervereine, die ein Förderansuchen gestellt haben und die gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) förderwürdig sind, weitergegeben.

Fragen 4 und 8:

Auf Grund der mit der Freiwilligengesetz-Novelle 2015 (in Kraft getreten am 1. Jänner 2016) erfolgten Zusammenführung der Strukturen für Auslandsfreiwilligendienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes stehen nach dem in meinem Ressort gültigen Fördervertrag folgende Beträge zur Verfügung:

Neben der vollen sozialrechtlichen Absicherung der Teilnehmer/innen (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) besteht ein gesetzlicher Anspruch auf

- Familienbeihilfe: bis zum 24. Lebensjahr (165,10 EUR pro Monat),
- Kinderabsetzbetrag von maximal 58,40 EUR pro Monat.
- Taschengeld: mindestens 10% und maximal 100% der Geringfügigkeitsgrenze und

Der maximale Förderbetrag für den Träger (Förderwerber) pro Teilnehmer/in an einem Auslandsfreiwilligendienst beläuft sich auf 720,00 EUR pro Monat.

Der maximal verfügbare Betrag für Teilnehmer/innen eines Auslandsfreiwilligendienstes für 12 Monate beläuft sich somit auf: 720,00 EUR x 12 (= 8.640,00 EUR) plus 165,10 EUR x 12 (= 1.981,20 EUR) plus 58,40 EUR x 12 (= 700,80 EUR). Gesamt 11.321,20 EUR.

Weiters besteht der oben angeführte gesetzliche Anspruch auf monatliches Taschengeld (für 2018: zwischen 43,81 EUR und 438,05 EUR). Das ergibt bei einem 12-monatigen Dienst zwischen 525,72 EUR und 5.256,60 EUR Taschengeld. Selbst bei Auszahlung (nur) des gesetzlichen Mindestbetrages für das monatliche Taschengeld ergibt sich ein Gesamtbetrag von **11.846,92 EUR** (11.321,20 plus 525,72).

Im Vergleich dazu bestand vor dem Inkrafttreten der Freiwilligengesetz-Novelle 2015 nach den Förderrichtlinien des seinerzeit zum BMI ressortierenden Auslandsdienst-Fördervereins eine maximale Förderhöhe von **9.000,00 EUR** jährlich.

Ich darf daran erinnern, dass es nicht darum geht einen Auslandsfreiwilligendienst zur Gänze durch die öffentliche Hand zu finanzieren, sondern mit der Förderung sollen die mit einem Auslandsdienst verbundenen Mehrbelastungen, so etwa Kosten für Impfungen, allfällig erforderliche Zusatzversicherungen, Flugkosten und Visagebühren abgedeckt werden. Schließlich obliegt es der persönlichen Entscheidung jeder Einzelnen/jedes Einzelnen einen Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland unter den bekannten Rahmenbedingungen des Freiwilligengesetzes zu machen. Eine finanzielle Förderung eines Auslandsfreiwilligendienstes durch den Bund ist jedoch Ausdruck der besonderen Bedeutung, die er diesen Diensten zumisst.

Fragen 5 bis 7:

Eine Anerkennung als Träger eines Freiwilligendienstes erfolgt aufgrund und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012 mittels Bescheid. Aufgrund eines laufenden Verfahrens muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

